Ist zur Aufnahme einer Privatkirchengesellschaft in Bayern ein Gesetz erforderlich oder genügt dazu eine königliche Verordnung?

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktor beider Rechte

verfasst und einer

Hohen juristischen Fakultät

der

Kgl. bayer. Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Josef Heslenfeld

Rechtspraktikant aus München.

München.

Buchdruckerei von M. Ernst

1891.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535709_0045

Ist zur Aufnahme einer Privatkirchengesellschaft in Bayern ein Gesetz erforderlich oder genügt dazu eine königliche Verordnung?

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktor beider Rechte

verfasst und einer

Hohen juristischen Fakultät

der

Kgl. bayer. Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Josef Heslenfeld

Rechtspraktikant aus München.

München.

Buchdruckerei von M. Ernst.

1891.

Dem Andenken

seiner teuren verstorbenen Eltern

gewidmet

vom Verfasser.

Literatur.

1. Rechtsgutachten über die Frage der Anerkennung des altkatholischen Bischofs Reinkens in Bayern. (1874.)
2. Eingabe des Ausschusses des bayerischen altkatholischen Landesvereins an das kgl. Staatsministerium vom 27. März 1890.
3. „Das Staatsrecht des Königreichs Bayern“ von Max Seydel (1888).
4. „Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern“ von E. Mayer (1884).
5. „Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern“ von A. Reinhard (1884).
6. „Deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts von Thudichum (1877).
7. „Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche“ von P. Hinschius (1883).
8. „Das Vorgehen des bayerischen Ministeriums gegen die Altkatholiken“ von F. v. Schulte.
9. Bayerische Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818.
10. Pözl: „Bayerisches Verfassungsrecht.“
11. Lehrbuch der Pandekten von Arndts (1877).
12. Dernburg: Pandekten.
13. Windscheid: Lehrbuch des Pandektenrechts.

Durch Schreiben des kgl. bayerischen Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 15. März 1890 wurde dem Ausschuss des bayerischen altkatholischen Landesvereins zur Darnachachtung bekannt gegeben, dass dem vom Kapitularvikariat der Erzdiözese München-Freising gestellten Antrage entsprechend vorerst die innerhalb der gedachten Erzdiözese wohnenden Altkatholiken von nun ab seitens der kgl. Staatsregierung nicht mehr als Mitglieder der katholischen Kirche betrachtet und behandelt werden, dass vielmehr die Rechte der Altkatholiken in der genannten Erzdiözese hinsichtlich der Religionsübung sich vorläufig nach § 2 der II. Verfassungsbeilage zu bemessen haben.

Durch dieses Vorgehen der Regierung sahen sich die Altkatholiken der Erzdiözese München-Freising ihrer seit nahezu zwanzig Jahren innegehabten staatsrechtlichen Stellung als Mitglieder der katholischen Kirche plötzlich entkleidet. Eine auf den 19. März 1890 einberufene Generalversammlung des bayerischen altkatholischen Landesvereins beauftragte daher den Ausschuss desselben, die zur Abwendung aller Rechtsnachteile erforderlichen und geeigneten Mittel vorzukehren.

Der Ausschuss entledigte sich des ihm gewordenen Auftrages sogleich durch eine Eingabe an die Regie-

rung, worin er dieselbe ersucht, die im Eingange erwähnte Entscheidung als auf haltloser Grundlage beruhend [1]) ausser Kraft zu setzen.

»Sollte jedoch« — so lautet das eventuelle in der Eingabe gestellte Ersuchen [2]) — »die kgl. Staatsregierung aus hochpolitischen Gründen, deren Gewicht sich unserer Beurteilung entzieht, nicht im Stande sein, dieser unserer ehrerbietigsten Bitte zur Zeit zu willfahren, so müssten sich die Altkatholiken der Erzdiözese München-Freising an die kgl. Regierung mit der weiteren dringendsten Bitte wenden:

Hochdieselbe wolle bei Seiner Kgl. Hoheit dem Prinz-Regenten Luitpold, als dem zur Gewährung derselben gemäss §§ 26, 28 und 32 der II. Verfassungsbeilage allein berechtigten Staatsoberhaupte, beantragen und befürworten, dass zunächst die in der Erzdiözese München-Freising wohnenden Altkatholiken im Anschluss an die in Preussen, Baden und Hessen teils durch Gesetze, teils durch Verordnungen bereits seit fünfzehn Jahren bestehende Organisation der dortigen Altkatholiken als eine eigene, von der römisch-katholischen Kirche unterschiedene öffentliche Religionsgesellschaft unter dem Namen »Altkatholische Kirche« anerkannt werden, und zwar mit allen Rechten, welche nach Inhalt unserer einschlägigen Verfassungsbestimmungen den öffentlichen Kirchengesellschaften zustehen.«

Dem dritten vom Ausschuss an die Regierung

---

[1]) Eingabe des Ausschusses des bayerischen altkatholischen Landesvereins an das kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 27. März 1890, pag. 4 ff.

[2]) pag. 11 ff. eod.

gestellten Ersuchen, den Altkatholiken provisorisch und bis zur Erfüllung der zweiten Bitte die Eigenschaft einer Privatkirchengesellschaft bei dem Staatsoberhaupte auszuwirken, wurde durch Ministerial-Entschliessung vom 2. April 1890 stattgegeben. Die Entschliessung hat folgenden Wortlaut: [1])

»Seine Kgl. Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben den in der Erzdiözese München-Freising wohnenden Altkatholiken die Rechte einer Privatkirchengesellschaft nach Massgabe der Bestimmungen des Religionsediktes allergnädigst zu bewilligen geruht.

Dieses wird dem Ausschuss des bayerischen altkatholischen Landesvereins in München auf seine Vorstellung vom 27. vor. Mts. zur Kenntnisnahme und Darnachachtung eröffnet.

(gez.) Dr. Frhr. v. Lutz.«

Aus dem Wortlaute dieser Entschliessung lässt sich nicht ersehen, ob die Regierung gesonnen ist, der zweiten in der Eingabe gestellten Bitte, die altkatholische Kirche möge fortan als öffentliche Religionsgesellschaft staatsrechtlich anerkannt werden, zu willfahren, da auf das in der Eingabe gebrauchte Wort »provisorisch« in dem Erlasse keine Rücksicht genommen wurde. Sollte sich indessen die Regierung veranlasst sehen, der Bitte nachzukommen, so wird die Streitfrage, ob der König von Bayern für sich allein berechtigt ist, eine Religionsgesellschaft als öffentliche im Verwaltungswege aufzunehmen, oder ob hierzu die Mitwirkung der Kammern erforderlich ist, eine Kontroverse, die gelegentlich der Frage

[1]) Siehe pag. 14 der zitierten Eingabe.

der Anerkennung des altkatholischen Bischofs Dr. Reinkens in Bayern eine Rolle spielte, wiederum praktisch werden.

Diese Kontroverse, auf welche die Eingabe des Ausschusses des bayerischen altkatholischen Landesvereins verweisend auf die neueren Werke über bayerisches und deutsches Staats- und Staatskirchenrecht nicht des Näheren eingeht, zu untersuchen, ist die Aufgabe dieser Abhandlung.

Es sei zunächst darauf hingewiesen, dass es sich um eine Rechtsfrage handelt, auf die ich deshalb einen Ausspruch anwenden möchte, den der frühere bayerische Kultusminister Frhr. v. Lutz am 6. Nov. 1889 in der Kammer that: [1])

»Ich meine, und das müssen Sie mir zugestehen, dass es in Rechtsfragen nicht etwa einen Willen, eine Wahl giebt, ob man diese oder jene Rechtsansicht sich aneignen wolle, sondern dass es auf diesem Gebiete nur ein kaltes Muss giebt. Man studiert eine Frage, man überlegt sich alle Gründe für und wider und man kommt endlich zu dem Resultate: diese Ansicht ist die richtige, dieser Ansicht muss ich huldigen, welche Folgen auch daraus hervorgehen mögen.«

Wie weit der Minister selbst diesen Ausspruch in die Praxis umgesetzt hat, als er vier Monate später die zwanzig Jahre lang von ihm protegierten Altkatholiken, ohne sie zuvor mit ihren rechtlichen Einwendungen gegen die vom Kapitularvikar wider sie vorgebrachten Anschuldigungen zu hören, auf die Stufe von blossen

[1]) Stenogr. Bericht S. 156.

Dissidenten herabdrückte, möge dahingestellt bleiben; zweifellos richtig scheint mir derselbe zu sein.

Die Kommission von bayerischen Gelehrten, welche im Jahre 1874 im Auftrage des kgl. bayerischen Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ein Rechtsgutachten über die Frage der Anerkennung des altkatholischen Bischofs Dr. Reinkens in Bayern abzugeben hatte, entscheidet die zu untersuchende Kontroverse dahin, dass sie ein Gesetz für notwendig erachtet, wenn eine neue Religionsgesellschaft mit den Befugnissen einer öffentlichen Korporation ausgestattet sein will. Sie führt im § 11 ihres Gutachtens[1]) zur Stütze ihrer Behauptung drei Gründe namentlich an: den Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen des Religions-Ediktes (II. Verfassungsbeilage), die Praxis der Regierung vor und nach der Verfassungsurkunde und die Natur der Sache. Da andere als die im zitierten Paragraphen angeführten Gründe für die Auffassung der Kommission wohl nicht aufgefunden werden können, beschränke ich mich darauf, diese auf ihre Beweiserheblichkeit zu prüfen.

Zur Ausführung des ersten Grundes sagt das Rechtsgutachten folgendes:

„Der § 26 des Religionsediktes erkennt ausdrücklich an, dass die im Jahre 1818 im Königreiche bestehenden Religionsgesellschaften, sowohl die drei christlichen Konfessionen (§ 24), als die nicht christlichen Glaubensgenossen, d. i. die Israeliten (§ 25), zu den gesetzlich aufgenommenen gehören und negiert nur,

[1]) Rechtsgutachten über die Frage der Anerkennung des altkatholischen Bischofs Reinkens in Bayern (1874), § 11.

dass eine Religionsgesellschaft sich von selbst bilde und als solche Rechte beanspruche, fordert vielmehr ausdrückliche königliche Genehmigung. In welcher Weise diese Genehmigung zu erteilen sei, darüber enthält das Edikt direkt keine Bestimmung. Indem es jedoch als Grundlage der bestehenden Religionsgesellschaften das Gesetz nennt, erkennt es unseres Erachtens überhaupt an, dass die Form des Gesetzes auch Bedingung für die Aufnahme neuer Religionsgesellschaften sei, falls diese den bereits vorhandenen rechtlich gleichstehen sollen."

Diese Argumentation ist zweifellos unrichtig: sie verstösst gegen die juristische Hermeneutik und enthält zudem (im Schlusssatze) eine falsche Schlussfolgerung.

Bezüglich der doktrinellen Interpretation eines Gesetzes, welche der Wissenschaft als einziges Auslegungsmittel zur Verfügung steht, und auf welche daher die Kommission bei der Abgabe ihres Gutachtens beschränkt war, gilt der Satz, dass sie nur nach Regeln der Wissenschaft, nicht nach politischen Opportunitätsrücksichten zu Werke gehen und kein anderes Ansehen, als das ihrer inneren Wahrheit in Anspruch nehmen darf.[1]) Diese gemeinrechtliche Regel strikte zu befolgen hatte die Kommission um so mehr Veranlassung, als sie selbst — in vollem Einklange mit dem oben angeführten Ausspruch des Ministers — im Eingange ihres Gutachtens erklärt, die Frage (ob nämlich der altkatholische Bischof Reinkens im Verwaltungswege als katholischer Bischof für Bayern anerkannnt werden könne, oder ob es hierzu der Form

[1]) Arndts, Lehrbuch der Pandekten. 9. Auflage. § 6.

eines Gesetzes bedürfe) sei eine Rechtsfrage, die nach den Bestimmungen des positiven Rechtes, primär des Landrechtes, subsidiär des gemeinen Rechtes zu beurteilen und zu beantworten sei, sie sei keine politische Frage, die man nach Rücksichten der Zweckmässigkeit, nach Gründen des Staatswohles und der öffentlichen Interessen erledigen dürfe.

Hätte die Kommission an diesem von ihr gewissermassen als Motto an die Spitze ihres Gutachtens gestellten Satze konsequent festgehalten, so würde sie bei der Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des Religionsediktes weniger politisch und mehr juristisch zu Werke gegangen und zweifellos zu einer anderen Auffassung derselben gekommen sein.

Die in Betracht kommenden §§ 26, 28 und 32 des Religionsediktes[1]) bestimmen:

§ 26: Religions- oder Kirchengesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

§ 28: Die mit ausdrücklicher königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchengesellschaften geniessen die Rechte öffentlicher Korporationen.

§ 32: Eine Religionsgesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Korporation, sondern als eine Privatgesellschaft geachtet.

Zugestandenermassen ist die der Kommission zur Begutachtung vorgelegte Frage eine Rechtsfrage.

[1]) Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818: Beilage II zu Titel IV. § 9.

Es können folgerichtig für die Auslegung der bei derselben in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften, d. i. der zitierten Bestimmungen des Ediktes, nur rechtliche Gesichtspunkte ausschlaggebend sein. Wie aber bei der Interpretation des Gesetzes juristisch zu verfahren ist, darüber belehrt uns das gemeine Recht, welches das Axiom aufstellt: „Cum in verbis nulla ambiguitas est, non debet admitti voluntatis quaestio“ (lex 25 § 1 Dig. III).

Wenn auch die — in früherer Zeit nicht selten aufgestellte — Ansicht, dass einem sprachlich unzweideutigen Wortsinn gegenüber alle Auslegung zu schweigen habe, und dass man zur logischen Interpretation nur greifen dürfe, falls die grammatische Interpretation Zweifel lasse, in dieser Allgemeinheit mir unrichtig erscheint, vielmehr der angeführte Satz des Juristen Paulus cum grano salis zu verstehen ist, indem auch bei völliger Klarheit des Ausdruckes der Geist des Gesetzes die blosse Buchstaben-Interpretation als ungenügend erscheinen lassen kann[1]), so ist es doch zweifellos wahr, dass vom Wort aus alle Interpretation aufsteigen muss. Genügt daher die grammatische Auslegung, um den wahren Gehalt, d. i. die wahre Absicht und die eigentliche Willensmeinung des Urhebers des Gesetzes unter Ausschluss jeglichen Zweifels zum Bewusstsein zu bringen, so muss von einer logischen Interpretation, welche nur mangels völliger Bestimmtheit des gesetzgeberischen Willens und daher lediglich im Falle der daraus resultierenden

[1]) Dernburg: Pandekten 2. Aufl. I. Band § 34 ff; Windscheid: Lehrbuch des Pandektenrechts, 3. Aufl. I. Band § 21; Ihering. Geist des römischen Rechts I, S. 470 ff. Vgl. auch lex. 13 § 2 Dig. de excusationibus 27, 1.

Möglichkeit einer verschiedenen Deutung des Gesetzes ergänzend oder einschränkend einzugreifen hat, Umgang genommen worden; denn der vom Juristen Celsus (l. 6. § 1 Dig. de V. S. 50,16) aufgestellte Satz: „Scire leges non hoc est, verba earum tenere, sed vim ac potestatem" hat die Bedeutung, dass lediglich durch den Gesammthabitus des Gesetzes der völlig bestimmte Ausdruck alteriert werden kann.

Der frühere bayerische Kultusminister, auf dessen Veranlassung das Gutachten ausgearbeitet wurde, schliesst sogar dem unzweideutigen Wortlaute des Gesetzes gegenüber schlechthin — ohne Einschränkung — die logische Interpretation aus, denn Herr von Lutz sagte laut stenographischem Bericht am 6. November 1889 wörtlich folgendes in der Kammer der Abgeordneten: „Ich habe hiermit die, wie ich glaube, gänzlich klaren Bestimmungen der Verfassungsurkunde und ihrer Beilage kurz berührt und will nur noch auf den Satz hinweisen, dass, wo der Wortlaut des Gesetzes klar ist, der Jurist nichts mehr zu interpretieren hat.[1])

Wendet man die angeführten Interpretationsregeln des gemeinen Rechts auf die oben zitirten Bestimmungen des Religionsediktes an, so muss man zu einer anderen Auffassung derselben, als zu der von der Kommission vertretenen gelangen. Ueber die wörtliche Fassung dieser Bestimmungen hinauszugehen liegt meines Erachtens nicht ein einziger Grund vor. Vielmehr ist der Wortlaut klar und giebt keinem Zweifel Raum, wenn nicht der Interpret von vorneherein Zweifel finden will.

[1]) Stenographischer Bericht, pag. 160.

Der erkennbare Grund der im § 26 des Ediktes enthaltenen Bestimmung ist offenbar der, zu verhindern, dass eine Religionsgesellschaft sich von selbst bilde und als solche Rechte beanspruche. Dieses allein wird negiert, mit anderen Worten: die königliche Genehmigung ist, wie einerseits erforderlich, so anderseits ausreichend.

Für diese Auffassung spricht auch die systematische Stellung der erwähnten Bestimmung, denn der unmittelbar folgende § (27) verlangt, dass die Religionsgesellschaften ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staatsministerium des Innern, nicht aber den Kammern vorlegen.

Des weiteren stellt der § 26 die Worte königliche Genehmigung und gesetzlich einander gegenüber und endlich findet sich in der ganzen Verfassungsurkunde, meines Wissens überhaupt in keinem bayerischen Gesetze eine Bestimmung, die das Wort Gesetz durch die Worte königliche Genehmigung umschriebe.

Zweifelsohne sind somit die Worte königliche Genehmigung im eigentlichen, technischen Sinne und nicht identisch mit Gesetz zu nehmen. Das Gesetz ist nicht eine königliche Genehmigung, sondern eine durch Willensübereinstimmung der gesetzgebenden Faktoren, d. i. der Kammern und des Königs zustande gekommene Rechtsnorm.

Da sich der § 26 in durchaus korrekter, jeden Zweifel ausschliessender Weise, ausdrückt, so ist selbstverständlich eine Bestimmung des Ediktes darüber, in welcher Weise die königliche Genehmigung zu erteilen ist,

überflüssig. Verstände dagegen das Edikt unter königlicher Genehmigung ein Gesetz, so wäre einerseits nicht einzusehen, warum es sich nicht dieses (kürzeren) Ausdrucks bedient hätte, anderseits wäre es freilich in diesem Falle befremdend, die Worte königliche Genehmigung nicht des näheren zu erläutern.

Dem Gesetzgeber eine solche Oberflächlichkeit zuzutrauen, ist, solange nicht ein zwingender Grund vorliegt, nicht statthaft. Vielmehr hat der Interpret von der Voraussetzung auszugehen, dass der Gesetzgeber mit guter Ueberlegung den seiner Absicht entsprechenden Ausdruck gewählt und nichts ohne Bedeutung gesagt habe.[1]) Das Rechtsgutachten sucht und findet daher, wenn es sagt: „In welcher Weise diese Genehmigung zu erteilen sei, darüber enthält das Edikt direkt keine Bestimmung," Schwierigkeiten, wo solche nicht vorliegen.

Aber selbst, wenn die mehrerwähnte Bestimmung des Ediktes noch einem Zweifel Raum gäbe — denn die Behauptung, dass hier der Gesetzgeber unzweifelhaft ein Gesetz im Auge gehabt habe, stellt die Kommission nicht auf — würde man diesen Zweifel zu Gunsten meiner Auffassung lösen müssen unter Anziehung des gemeinrechtlichen Satzes:

„Nulla juris ratio aut aequitatis benignitas patitur, ut quae salubriter pro utilitate hominum introducuntur, ea nos, duriore interpretatione contra ipsorum commodum producamus ad severitatem." (lex. 25 Dig., de legibus 1,3.)[2])

Abgesehen davon, dass die von der Kommission

[1]) Arndts Pandekten, 9. Auflage § 7 i. f.

[2]) Siehe auch lex. 18 Dig. de legibus 1,3.

zur Begründung ihrer These bezüglich des ersten Punktes, des Wortlautes des Gesetzes, geführte Argumentation die einschlägigen Bestimmungen der II. Verfassungsbeilage in einer durchaus gekünstelten, weit nicht nur über den klaren Wortlaut, sondern auch über den Geist des Gesetzes hinausgehenden Weise interpretiert, enthält dieselbe auch eine unrichtige Schlussfolgerung. Aus dem Umstande nämlich, dass das Edikt als Grundlage der bestehenden Religionsgesellschaften das Gesetz nennt, den Schluss zu ziehen, dass die Form des Gesetzes auch Bedingung für die Aufnahme neuer, den bereits vorhandenen rechtlich gleichzustellender Religionsgesellschaften sei, heisst doch wohl, jede Fortbildung des Rechtes für eine Unmöglichkeit erklären und Politik treiben, die das dem Staatswohle vorteilhaft erscheinende thema probandum von vorne herein als bewiesen annimmt und die zu Gebote stehenden Beweismittel ihrem Zwecke entsprechend zustutzt, ein Verfahren, das um so mehr befremdet, als die Kommission, wie bereits erwähnt, im Eingange ihrer Ausführungen den rechtlichen Charakter der zu untersuchenden Kontroverse betont.

Wenn man zugeben muss, dass ein neues Gesetz, obwohl mehr oder weniger unter dem Einfluss des Rechtszustandes, in welchen es eingreift, stehend, doch demselben entgegentreten kann, wenn man daher dem Gesetzgeber die Macht, den Genuss irgend welcher Rechte forthin an geringere, als die bisher beliebten Formen zu knüpfen, einräumt, so kann die im § 26 getroffene Bestimmung durchaus nicht befremden. Der Ausdruck gesetzlich bezieht sich nach dem Wortlaut des soeben erwähnten Paragraphen eben nur auf

die bereits aufgenommenen Religionsgesellschaften, während für alle künftigen Aufnahmen die kgl. Genehmigung genügen soll.

Der Trugschluss der Kommission springt um so mehr in die Augen, als dieselbe bezüglich der Voraussetzungen für die Aufnahme zwischen öffentlichen und Privatkirchengesellschaften unterscheidet. Von letzteren sagt das Gutachten:

„Der König kann im Verordnungswege die Erlaubnis gewähren, wenn der neuen Religionsgesellschaft die Stellung einer Privatreligionsgesellschaft eingeräumt werden will."

Das Edikt aber zählt nicht nur die drei christlichen Religionen (Katholiken, Lutheraner und Reformirte) zu den gesetzlich aufgenommenen, sondern auch die Israeliten, von denen es im § 25 des Ediktes heisst, dass sie als Religionsgesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürgerrecht nach den bestehenden besonderen Gesetzen und Verordnungen (Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreich Bayern vom 10. Juni 1813) zu behandeln sind.

Aus diesem Grunde hätte die Kommission in Konsequenz ihrer Entscheidung rücksichtlich der öffentlichen Bekenntnisse den weiteren Schluss ziehen müssen:

Indem das Edikt als Grundlage der bestehenden Privatgesellschaft, d. i. der Israeliten, das Gesetz nennt, erkennt es überhaupt an, dass die Form des Gesetzes auch Bedingung für die Aufnahme neuer Religionsgesellschaften sei, falls diese der bereits vorhandenen Privatkirchengesellschaft, d. i. den Israeliten, gleichstehen sollen.

Das Rechtsgutachten aber vertritt, wie oben gezeigt wurde, bei der Aufnahme einer Privatgesellschaft den entgegengesetzten Standpunkt.

Der Umstand aber, dass der Gesetzgeber es für angezeigt hielt, das kgl. Ermessen in Bezug auf die drei im Königreiche bestehenden christlichen Kirchen auszuschliessen, findet seine hinlängliche Begründung. Hatten doch diese in den Jahrhunderte lang geführten Kämpfen um „Sein oder Nichtsein" bewiesen, dass sie lebensfähig genug waren, allen gegen sie heranziehenden Stürmen zu trotzen, und hatte daher der Gesetzgeber genügende Veranlassung, anknüpfend an die Bestimmungen der deutschen Bundesakte [1]), denselben volle Parität verfassungsmässig zu garantieren und der Willkühr des Monarchen jede Möglichkeit, ähnliche Kämpfe von neuem heraufzubeschwören, von vorne herein abzuschneiden.

Gegenüber der bestimmten Fassung des § 26 könnte die Praxis der Regierung, selbst wenn sie nach der Verfassungsurkunde zur Aufnahme einer öffentlichen Glaubensgesellschaft ein Gesetz für notwendig erachtet hätte, nicht ins Gewicht fallen, denn die Verfassungsurkunde, als deren integrierender Bestandteil das Religionsedikt anzusehen ist, spricht dem Gewohnheitsrechte jegliche derogatorische Kraft in Bezug auf dieselbe ab, indem § 7 des X. Titels bestimmt:

„Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen. Zu einem gültigen Beschlusse in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drei

[1]) Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815. Art. 16.

Vierteilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Drittteilen der Stimmen erfordert."

Stellen wir uns aber immerhin auf den Standpunkt der Kommission und nehmen wir an, der Wortlaut des § 26 sei unklar, so wird durch das Verhalten der Regierung gegenüber der Streitfrage nichtsdestoweniger nichts bewiesen.

Zunächst ist nicht ersichtlich, warum zwischen der Zeit vor und nach der Verfassungsurkunde unterschieden wird.

Dass man vor der Verfassungsurkunde ein Gesetz für nötig erachtete, um eine Religionsgesellschaft mit den Rechten einer öffentlichen Korporation auszustatten, erklärt sich eben daraus, dass kein früheres Gesetz dem König ein darauf bezügliches Recht einräumte.

Hätte ein älteres Gesetz statuiert, dass königliche Genehmigung zu genanntem Behufe erforderlich sei, und hätte man trotzdem ein diesbezügliches Gesetz für notwendig erachtet, liesse sich aus dieser Thatsache ein Schluss auf die von der Kommission verfochtene Ansicht ziehen.

Demgemäss ist der Umstand, dass die Gleichstellung der beiden reichsgesetzlich anerkannten protestantischen Bekenntnisse mit dem katholischen und die Erteilung der Eigenschaft von öffentlichen Korporationen durch ein Gesetz, nämlich durch das Edikt vom 10. Januar 1803, erfolgte, für die Entscheidung der Kontroverse von keiner Bedeutung.

Die Praxis der Regierung nach der Verfassungsurkunde anlangend, ist es allerdings richtig, dass man,

um die Bekenner der griechischen Kirche mit den Bekennern der drei christlichen Kirchengesellschaften in bürgerlichen und politischen Rechten gleichzustellen, ein Verfassungsgesetz für notwendig erachtete.

Diese Thatsache aber zum Beweise dafür anzuziehen, dass die Regierung der Praxis huldige, bei der staatsrechtlichen Anerkennung einer öffentlichen Glaubensgesellschaft überhaupt den Weg der Gesetzgebung einzuschlagen, ist aus einem doppelten Grunde unstatthaft. Denn einmal handelte es sich hier um eine weit über die kirchliche Seite der Frage hinausgehende Gleichstellung, um die Gleichstellung nämlich in bürgerlichen und politischen Rechten. Sagt doch der einzige Artikel des fraglichen Gesetzes:

„Die Bekenner der unierten sowohl, als der nicht unierten griechischen Kirche, geniessen mit den Bekennern der in dem Königreiche bereits verfassungsmässig bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften gleiche bürgerliche und politische Rechte.[1])

Anderseits wäre mit diesem Argument auch zu viel bewiesen, wenigstens dann, wenn ich mich auf den Standpunkt von Professor Pözl stelle, wozu ich, da derselbe Mitarbeiter des Rechtsgutachtens war, wohl berechtigt sein dürfte. Pözl sagt[2]):

„Das Gesesz vom 1. Juli 1834 enthält nur Bestimmungen über die bürgerlichen und politischen Rechte der Bekenner der griechischen Kirche und stellt sie den Bekennern der bereits bestehenden

[1]) Gesetz betr. die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen vom 1. Juli 1834: Art. I.

[2]) Pözl: Bayer. Verfassungsrecht § 83 Anm. 6.

öffentlichen Kirchengesellschaften gleich; es räumt keine Korporationsrechte ein, und diese können daher auch im Hinblick auf Edikt II § 32 im Zweifel nicht als zugestanden angesehen werden. Von der griechischen Kirche ist weder im Gesetze von 1834, noch sonst die Rede."

Hätte der Urheber dieser Worte sich derselben einige Jahre später noch erinnert, so würde er den § 11 des Rechtsgutachtens wohl nicht mitunterzeichnet haben.

Persönliche Gleichstellung der einzelnen Bekenner einer Religionsgesellschaft und Verleihung öffentlicher Korporationsrechte erheischen, weil sie juristisch absolut verschiedene Begriffe sind, eine verschiedene Behandlung, und ist das Verhalten gegenüber der einen für das Verhalten gegenüber der anderen nicht präjudiziell.

Die Thatsache aber, dass man 1834 ein Gesetz für nötig hielt, um die Griechen den Bekennern der drei christlichen Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht gleichzustellen, erklärt sich daraus, dass die bayerische Verfassungsurkunde im Anschluss an die deutsche Bundesacte von 1815 den Vollgenuss dieser Rechte an das Bekenntnis der drei alten Konfessionen band. Seitdem nunmehr das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869, welches die bürgerlichen und politischen Rechte für unabhängig vom Religionsbekenntnis erklärt, auch in Bayern gilt, ist das Gesetz von 1834 gegenstandslos geworden, und bedarf es in Zukunft für keinen neuen Religionsverein mehr eines diesen Punkt betreffenden Gesetzes.[1])

[1]) Friedrich Thudichum: Deutsches Kirchenrecht des neunzehnten Jahrhunderts, Band I (1877), S. 346 ff.

Was des Weiteren die Thatsache betrifft, dass die Form der kgl. Entschliessung oder Verordnung für genügend erachtet wurde, als man im Jahre 1848 der sogenannten deutsch-katholischen Gemeinde die Rechte einer Privatkirchengesellschaft einräumte, so ist dieselbe für die Entscheidung der vorwürfigen Streitfrage belanglos. Hieraus den Schluss ziehen zu wollen, dass es zur Aufnahme einer Kirchengesellschaft als einer öffentlichen Korporation einer anderen Form, der des Gesetzes, bedürfe, wäre ein arger Verstoss gegen die Regel: »Unius positio non est alterius exclusio.« In Konsequenz der von der Kommission bei der Ausführung ihres ersten Grundes beliebten Argumentation liesse sich vielmehr aus der angeführten Thatsache das gerade Gegenteil ableiten. Denn da von der einzigen im Edikte erwähnten Privatreligionsgesellschaft, der mosaischen, nicht minder wie von den drei christlichen Konfessionen gesagt ist, dass sie zu den gesetzlich aufgenommenen gehört, da mithin nicht minder für die Israeliten, als für die christlichen Bekenntnisse das Gesetz die Grundlage ist, so dürfte wohl auch kein Unterschied bezüglich der Bedingung für die Aufnahme aller derjenigen Bekenntnisse zu machen sein, welche einer dieser vier Religionsgesellschaften staatsrechtlich gleichstehen sollen, d. h. bezüglich der Voraussetzungen für die Aufnahme einer öffentlichen und privaten Religionsgesellschaft, und eben desshalb müsste auch für die Aufnahme einer öffentlichen Kirchengesellschaft die königliche Verordnung genügen.

Wenn schliesslich die Richtigkeit der von der Kommission vertretenen Ansicht damit begründet wird,

dass für dieselbe die Natur der Sache spreche, indem die Einräumung der Eigenschaft einer öffentlichen Religionsgesellschaft so tiefgreifende Wirkungen für das Gesammtsystem des bestehenden bürgerlichen und öffentlichen Rechtes habe, dass nur ein Gesetz dieselbe verleihen könne, so ist dem zu entgegnen, dass dieses de lege ferenda gewiss höchst beachtenswerte Moment der klaren Fassung des mehrerwähnten § 26 des Ediktes gegenüber de lege lata nicht ins Gewicht fallen kann. [1])

Des Weiteren scheinen mir, wenn auch die Aufnahme einer Religionsgesellschaft als einer öffentlichen Korporation nicht nur privatrechtliche, sondern auch staatsrechtliche Persönlichkeit verleiht, die Wirkungen einer solchen Aufnahme doch nicht in dem Masse erheblich zu sein, dass es undenkbar oder auch nur unvernünftig erschiene, diese ohne die Mitwirkung der Volksvertretung zu verleihen.

Namentlich scheint mir der im Rechtsgutachten angezogene Vergleich mit der Bildung politischer Gemeinden unpassend zu sein. Denn es ist zu beachten, dass rein weltliche Gegenstände, deren der § 64 des Religionsediktes eine Reihe namhaft macht, von der Staatsgewalt ausschliesslich geordnet werden, und dass die Religionsgesellschaften, ihre Oberen und Mitglieder sich bezüglich dieser Gegenstände nach den Gesetzen des Staates zu richten haben. [2])

Dessgleichen dürfen in Angelegenheiten gemisch-

---

[1]) A. Reinhard: »Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern« (1884).

[2]) Verf.-Urk. Tit. IV § 9 Abs. 6; § 62 des Religionsediktes (I. Verf.-Beil.).

ter Natur, d. i. in solchen Angelegenheiten, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen und zugleich irgendeine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben, von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen ausgehen.[1]) Es steht vielmehr der Staatsgewalt die Befugnis zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachteilig sein könnte.[2])

Sollen einer öffentlichen Religionsgesellschaft dagegen bei ihrer Rezeption Privilegien verliehen werden, die an sich nur durch Aufstellung neuer oder Aenderung bestehender Gesetze gewährt werden können, so ist die Zustimmung der Kammern erforderlich, wie denn auch in der That den öffentlichen Glaubensgesellschaften eine Reihe solcher Rechte unter Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften eingeräumt worden sind, so vor allem das Recht der Teilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung; ersteres durch Einräumung von Sitzen in der Kammer der Reichsräte,[3]) letzteres durch das Zugeständnis der Beteiligung am Landrate, in welchem die wirklichen selbständigen Pfarrer des Regierungsbezirkes mit drei Mitgliedern vertreten sind.[4])

Nachdem gezeigt wurde, dass von den im Rechtsgutachten angezogenen Gründen der erste, der Wort-

[1]) § 76 des Religionsediktes.
[2]) § 76 a. a. O.
[3]) Verf.-Urk. Tit. VI § 2.
[4]) Gesetz, betr. die Landräte, vom 28. Mai 1852.

laut des Gesetzes, für meine Ansicht spricht, der zweite, die Praxis der Regierung, für die gegenteilige Auffassung nicht beweiserheblich, und endlich auch der dritte Grund, die Natur der Sache, keineswegs durchgreifend ist, scheint mir der Nachweis geliefert zu sein, dass die von der Kommission vertretene Ansicht nicht genügend fundiert und daher unhaltbar ist.

Es ist denn auch diese Ansicht in der neueren bayerischen und ausserbayerischen Literatur, soweit mir dieselbe bekannt ist, nicht vertreten.

Zum Schlusse möge auf einige entgegengesetzte Ansichten neuerer Kirchen- und Staatsrechtslehrer verwiesen werden.

Dr. Friedrich Thudichum, Professor der Rechte in Tübingen, sagt: »Zur Beilegung des Rechtes einer einfachen Korporation oder des Rechtes einer öffentlichen Korporation in dem eben dargelegten Sinne genügt die königliche Genehmigung und bedarf es keiner Zustimmung des Landtags. Die Verfassungsbeilage fordert nirgends ein Gesetz, redet überall nur von königlicher Genehmigung und fordert als Vorbedingung nur, dass die betr. Kirchengesellschaft ihre Glaubensformel und innere kirchliche Verfassung dem Staatsministerium des Innern zur Einsicht und Prüfung vorlege, nicht also auch, dass den Kammern deren Einsicht und Prüfung zukommen müsse. Die vom Kultusministerium im Jahre 1874 zur Begutachtung der Frage, ob der König auf dem Verwaltungswege den altkatholischen Bischof Reinkens als Bischof

[1]) Friedrich Thudichum: Deutsches Kirchenrecht des neunzehnten Jahrhunderts, Band I (1877) Seite 346 ff., bes. Seite 350 u. 353, 356—357.

der bayerischen Altkatholiken anzuerkennen berechtigt sei, niedergesetzte Kommission von bayerischen Rechtsgelehrten hat in ihrem Rechtsgutachten die Ansicht entwickelt, es sei ein Gesetz erforderlich, um eine neu gebildete Religionsgesellschaft mit den Befugnissen einer öffentlichen Korporation, oder auch überhaupt mit Korporationsrechten auszustatten. Wir halten keinen einzigen der von der Kommission dafür angeführten Gründe für erheblich."

Den gleichen Standpunkt vertritt Reinhard in seiner von der Juristenfakultät der Universität München mit dem Accessit gekrönten Preisschrift [1]):

„Die letzte Voraussetzung für die Zulassung einer Religionsgesellschaft ist die Genehmigung der vorgelegten Glaubensformel und Verfassung durch die Krone.

Die Verfassung unterscheidet dabei zwischen ausdrücklicher Genehmigung, welche den Charakter der religio recepta im Sinne des älteren Reichsstaatsrechtes und damit einen Anspruch auf die Eigenschaft einer öffentlichen Korporation verleiht und einfacher Genehmigung, welche die Aufnahme einer religio tolerata im gleichen Sinne und die Verleihung der Rechte einer anerkannten Privatgesellschaft zur Folge hat. Die Genehmigung seitens der Krone ist in allen Fällen zur Erlangung der vorgenannten Rechte ausreichend, und ist namentlich die Erteilung der Korporationseigenschaft, nicht, wie in anderen deutschen Staaten, an die Zustimmung der Kammern geknüpft."

[1]) A. Reinhard: Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern (1884) Seite 124 ff. bes. Seite 128—129.

In demselben Sinne äussern sich Hinschius [1]) und E. Mayer [2]), sowie last not least Max Seydel [3]), welch' letzterer wörtlich sagt:

„Religions- oder Kirchengesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

Die königliche Genehmigung kann nach freiem Ermessen erteilt oder versagt, und, wenn erteilt, wieder zurückgenommen werden.

Die Mitwirkung des Landtages ist hierzu nicht erforderlich — auch nicht zur Aufnahme als öffentlicher Glaubensgesellschaft.

Zweifellos unrichtig ist das Rechtsgutachten über die Frage der Anerkennung des Bischofs Dr. Reinkens in Bayern.

---

[1]) Prof. Dr. P. Hinschius' Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche (in Marquardsens Handbuch, I. Bd. [1883] Seite 369 ff. bes. Seite 370 Nr. 1).

[2]) Dr. E. Mayer: Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern (1884) Seite 123 ff. bes. S. 136 Nr. 8.

[3]) Professor Max Seydel: „Staatsrecht des Königreichs Bayern" in Marquardsens Handbuch. Band III. 1888, Seite 310, 311.

Schliesslich habe ich noch die angenehme Pflicht, Herrn Professor Dr. Berchtold in München, meinem hochverehrten Lehrer, für die gütige Anleitung zur Bearbeitung der Dissertation, sowie dem hochverehrten Herrn Professor Dr. Sehling in Erlangen für die gütige Unterstützung während der Arbeit meinen wärmsten Dank auszusprechen.